

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 26. Oktober 2021,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 26. Oktober 2021

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer (ab 18.41 Uhr, während TOP 4), Michael Gasser (bis 19.45 Uhr, TOP 6), Pascal Heß (bis 20.30 Uhr, während TOP 7), Thomas Hügler (bis 20.48 Uhr, TOP 7), Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser (bis 20.48 Uhr, TOP 7), Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann (bis 21.41 Uhr, TOP 16), Bernhard Wieske (bis 21.40 Uhr, TOP 16)
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeinspektorin Nicole Schönstein
Amtsrat Michael Weber
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Rolf Heitzmann, Vorsitzender des DRK-Ortsvereines Teningen, zu TOP 3
Dr. Martin Schreiner, Leiter des Forstamtes (Landratsamt Emmendingen), zu TOP 4 und 5
Revierleiter Bernhard Schultis zu TOP 4 und 5
Matthias Weber, KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau), zu TOP 6
Dr. Werner Nagel, Leitender Schulamtsdirektor, Staatliches Schulamt Freiburg, zu TOP 7
Monika Lang, Schulaufsichtsbeamtin, Staatliches Schulamt Freiburg, zu TOP 7
Rektor Thomas Gaißer, Nikolaus-Christian-Sander-Schule Köndringen, zu TOP 7
Konrektorin Sabine Hoffmann, Nikolaus-Christian-Sander-Schule Köndringen, zu TOP 7

Sabine Hauser, Evangelischer Verwaltungszweckverband
Breisgau-Markgräflerland, Verwaltungs- und Serviceamt
(VSA), Emmendingen, zu TOP 8
Ralph Weber, Verrechnungsstelle für Katholische
Kirchengemeinden (VST), Riegel am Kaiserstuhl, zu TOP 8

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 15. Oktober 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 20. Oktober 2021 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR S. Engler (beruflich verhindert),
GR R. Heidmann (Urlaub);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 28 Personen

Beginn der Sitzung: 18:05 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 10 (Drucksache 853/2021: Vergabe des Anton-Scherer-Hauses, Ortsteil Heimbach) durch den Bürgermeister abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 2021
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Ehrung von Blutspenderinnen und Blutspendern 854/2021
4. Forsteinrichtungserneuerung für den Zeitraum 2021 bis 2030 834/2021
5. Betriebsplan für den Gemeindewald 2022 872/2021
6. Städtebauliches Sanierungsgebiet Köndringen;
Antragstellung Aufnahme Städtebauförderprogramm 2022 843/2021

7. Nikolaus-Christian-Sander-Schule; Angebot zur weiteren Beschulung am Schulstandort Grundschule Heimbach	855/2021
8. Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft	818/2021
9. Bezuschussung von Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter	856/2021
10. Vergabe des Anton-Scherer-Hauses (Ortsteil Heimbach)	853/2021
11. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Im Lech" (Ortsteil Teningen) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss	724/2020
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zähringer Straße", 1. Änderung (Ortsteil Teningen) - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	848/2021
13. Neubau Kindergarten Nimburg - Vergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten	838/2021
14. Neubau Kindergarten Nimburg - Vergabe Elektrotechnikarbeiten	839/2021
15. Neubau Kindergarten Nimburg; Vergabe Sanitär-/Heizungsinstallationsarbeiten	868/2021
16. Neubau Kindergarten Nimburg; Vergabe Lüftungsinstallationsarbeiten	869/2021
17. Kanalsanierungsarbeiten 2021 - Kanalerneuerung Hans-Sachs-Straße (Ortsteil Teningen) - Vergabeentscheidung	867/2021
18. Wasserversorgungsverband Mauracher Berg und gemeinsame Wasserversorgung Teningen/Emmendingen - Antrag auf Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzbereiches	865/2021
19. Teningen Projektentwicklungs GmbH (TPG) i.L.; Bericht über die Liquidationsschlussbilanz	863/2021
20. Annahme von Spenden	871/2021
21. Bauanträge	857/2021
22. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	

23. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 2021

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. Oktober 2021 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. August 2021

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. August 2021 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Fabian Kunkler (Heimbach) trug das Anliegen von Heimbacher Eltern vor, die Grundschule in Heimbach beizubehalten, auch im Hinblick auf die Familienfreundlichkeit der Gemeinde.

Der Bürgermeister verwies hierzu auf den heutigen Tagesordnungspunkt 7.

3.

Ehrung von Blutspenderinnen und Blutspendern **Vorlage: 854/2021**

Bei den vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg/Hessen haben zehn Bürgerinnen und Bürger eine Blutspende geleistet, für die sie mit der entsprechenden Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden:

10 Spenden: Borho, Sven (Teningen)
Csákiné Horváth, Hajnalka (Nimburg)
Gebhardt, Ivo (Heimbach)
Gebhardt, Silas (Teningen)
Kolb, Phillip Christian (Köndringen)
Müller, Joachim (Teningen)

25 Spenden: Bücherer, Jochem (Teningen)
Engler, Jutta (Köndringen)
Kölblin, Christiane (Teningen)

50 Spenden: Fuchs, Werner (Teningen)

Bürgermeister Hagenacker ging auf die Bedeutung des freiwilligen und unentgeltlichen Blutspendens ein, insbesondere auch während der Corona-Pandemie, und überreichte die Urkunden sowie die Ehrennadeln, verbunden mit einem Weinpräsent der Gemeinde. Weiter bedankte er sich auch beim Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes für die organisatorische Durchführung des Blutspendens.

Der Vorsitzende des Ortsvereines im Deutschen Roten Kreuz, Rolf Heitzmann, schloss sich diesen Dankesworten an und überreichte im Namen des DRK-Ortsvereines ebenfalls ein Präsent. Gleichzeitig wies er auf den nächsten Blutspende-Termin in Teningen hin, der am 14. Januar 2022 in der Ludwig-Jahn-Halle stattfinden wird.

4.

Forsteinrichtungserneuerung für den Zeitraum 2021 bis 2030

Vorlage: 834/2021

Die Forsteinrichtung wird für den öffentlichen Wald alle zehn Jahre durch das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung Forstdirektion) in Zusammenarbeit mit dem Forstamt durchgeführt. Sie ist die mittelfristige Betriebsplanung des Forstbetriebes für die nächsten zehn Jahre und dient der Sicherung der Nachhaltigkeit im Wald. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat und der Prüfung durch die Körperschaftsforstdirektion Freiburg ist die Planung als Satzung bindend.

Die zehnjährigen Planungsergebnisse der Forsteinrichtung werden in jährlichen Betriebsplänen umgesetzt, die der Gemeinderat beschließt.

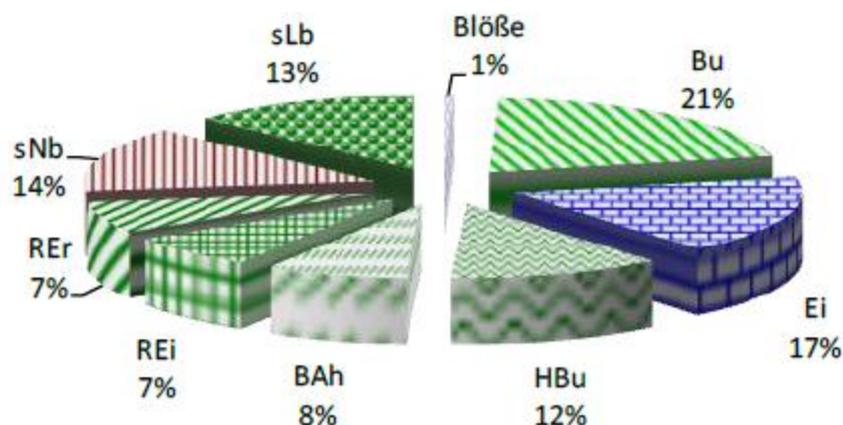
Der Gemeindewald Teningen hat eine forstliche Betriebsfläche von 857,4 Hektar, von denen 831 Hektar mit Waldbäumen bewachsen sind. Er ist der viertgrößte kommunale Forstbetrieb im Landkreis.

Die wichtigsten Daten sind folgendem Steckbrief zu entnehmen:

Zustand	Menge	Einheit
Forstliche Betriebsfläche*	857,4	ha
davon Holzbodenfläche	831,0	ha
Anteil Extensiv an der Holzbodenfläche	7	%
Anteil Nichtwirtschaftswald an der Holzbodenfläche	0	%
Vorrat	297	Vfm/ha
Anteil Verjüngungsfläche unter Altbäumen in Beständen > 60 Jahre und im Dauerwald	45	%

* Holzboden- und Nichtholzbodenfläche

Baumartenanteile



Planung	Menge	Einheit
Hiebsatz	5,5	Efm/J/ha
	45.845	Efm
Laufender Zuwachs (IGz)	8,2	Efm/J/ha
Jungbestandspflege	125,9	ha Arbeitsfläche
Verjüngungsplanung	37,9	ha
davon Naturverjüngung	19,9	ha
davon Anbau	18,0	ha
Vorbau, Unterbau	0,0	ha

Danach wird zum Beschluss vorgeschlagen:

- Der Hiebsatz wird auf 45.845 Festmeter im Jahrzehnt festgelegt.
(Vollzug im letzten Jahrzehnt: 47.074 Festmeter)
- Die kostenintensive Pflege zur Stabilisierung junger Waldteile soll auf 125,9 Hektar erfolgen.
- 37,9 Hektar sollen im Jahrzehnt verjüngt werden, davon 53 % der Flächen über eine natürliche Verjüngung.
18 Hektar sollen auf Freiflächen angepflanzt werden (z.B. 3,8 Hektar Stieleichen; 3,8 Hektar Roterlen; 5,4 Hektar verteilt auf Tannen, Esskastanien, Flatterulme, verschiedene Pappelarten, Spitzahorn).
- Befestigung eines Maschinenweges (Erdweg): 300 m (Gewinn „Moos“)

Die Forsteinrichtungserneuerung 2021 bis 2030, in der die vertiefenden Daten für den Forstbetrieb Teningen ersichtlich sind, wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Dr. Martin Schreiner, Forstdirektor (Landratsamt Emmendingen), stellte die derzeitige Situation und die zehnjährige Betriebsplanung ausführlich anhand einer PowerPoint-

Präsentation vor.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

der Planung der Forsteinrichtung für die Jahre 2021 bis 2030 zugestimmt.

5.

Betriebsplan für den Gemeindewald 2022

Vorlage: 872/2021

Das Landratsamt Emmendingen (Untere Forstbehörde) hat der Verwaltung den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 vorgelegt, bestehend aus den Einzelplänen, Nutzungsplan sowie Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben. Gemäß § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Zustimmung des Gemeinderates zum vorgelegten Betriebsplan erforderlich.

Dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan ist zu entnehmen, dass sich die Einnahmen auf 292.650 EUR und die Ausgaben auf 292.100 EUR belaufen werden. Dies ergibt einen Überschuss in Höhe von 550 EUR.

Der Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 zugestimmt.

6.

Städtebauliches Sanierungsgebiet Köndringen;

Antragstellung Aufnahme Städtebauförderprogramm 2022

Vorlage: 843/2021

Die städtebauliche Erneuerung ist eine strukturelle Aufgabe von Gemeinden. Ziel ist die Verbesserung und Aufwertung von gewachsenen Strukturen. Über die städtebauliche Erneuerung kann die Wohn-, Arbeits- und Umweltqualität nachhaltig verbessert werden. Dazu können die Gemeinden städtebauliche Sanierungsverfahren durchführen. Diese beziehen sich stets auf ein bestimmtes, von der Gemeinde abgegrenztes Gebiet, das in einem Prozess durch ein Bündel von Einzelmaßnahmen verbessert werden soll.

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der städtebaulichen

Sanierungsmaßnahmen stellen Bund und Länder Fördermittel zur Verfügung.

In seiner Sitzung am 29. März 2011 hatte der Gemeinderat die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ im Ortsteil Teningen erlassen. Zahlreiche private und kommunale Maßnahmen (insbesondere die Sanierung des Rathauses sowie der Engelstraße und der Kirchstraße) wurden in den vergangenen Jahren entsprechend öffentlich gefördert. Das Sanierungsgebiet konnte in diesem Zeitraum städtebaulich deutlich aufgewertet werden. Das genehmigte Fördervolumen ist zwischenzeitlich ausgeschöpft, die letzten Maßnahmen müssen noch endabgerechnet werden. Da in einer Gemeinde immer nur ein Sanierungsgebiet gleichzeitig förderfähig ist, ist die aktuell bestehende Sanierungssatzung noch im Jahr 2021 aufzuheben. Die entsprechende Beschlussfassung wird für den Gemeinderat gesondert vorbereitet.

Konkreter Anlass für die beabsichtigte Aufnahme in das Städtebauförderprogramm bereits im Jahr 2022 ist die geplante Umnutzung der Neuapostolischen Kirche in einen Kindergarten.

Im Rahmen der Antragstellung ist die Abgrenzung des Sanierungsgebietes noch nicht verbindlich. Vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes hat die Gemeinde gemäß §141 BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchung ist das konkrete Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich als Satzung festzulegen.

Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides getroffen. Die Frist zur Einreichung des Antrags zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2022 des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg endet am 2. November 2021. Mit einer Entscheidung über den Antrag ist im Frühjahr 2022 zu rechnen. Der Förderzeitraum beginnt nicht erst nach Inkrafttreten der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Im Falle einer Förderzusage sind alle die das spätere Sanierungsgebiet betreffenden Planungen und Maßnahmen bereits ab dem 1. Januar 2022 dem Grunde nach förderfähig.

Matthias Weber von der Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH stellte in heutiger Sitzung die erfolgte Grobanalyse, die konkreten Rahmenbedingungen und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf für das städtebauliche Sanierungsverfahren, die vorgesehenen Einzelmaßnahmen sowie die konkreten Fördermöglichkeiten ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm verbundenen Kosten sind im Haushalt 2021 ausreichend Mittel vorhanden.

In der ausführlichen Diskussion wurde u.a. mehrfach die Gebietsabgrenzung angesprochen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

Folgendes beschlossen:

- 1. Die Gemeinde Teningen stellt den Antrag, im Ortsteil Köndringen ein städtebauliches Sanierungsverfahren durchzuführen.**
- 2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für die Antragstellung zur Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Brückenschlag Teningen-Köndringen“ in das Städtebauförderprogramm 2022 des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg die erforderlichen Schritte umzusetzen.**

7.

Nikolaus-Christian-Sander-Schule; Angebot zur weiteren Beschulung am Schulstandort Grundschule Heimbach Vorlage: 855/2021

Einhergehend mit der zentralen Beschulung der Sekundarstufe 1 in einer Verbundschule aus Werkreal- und Realschule im Schulzentrum Teningen sowie dem Abschluss der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule in Köndringen ist nun der erforderliche Raum geschaffen, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Heimbach und Köndringen in der sanierten Grundschule Köndringen beschulen zu können. Die Grundschul Kinder aus Landeck besuchen traditionell die Grundschule in Mündingen.

Aktuell werden die Drittklässler und Drittklässlerinnen aus Heimbach zur Beschulung an den Schulstandort Köndringen und die Viertklässler und Viertklässlerinnen aus Köndringen zur Beschulung an den Schulstandort Heimbach befördert. Sowohl in Heimbach als auch in Köndringen werden aktuell jahrgangsübergreifende Klassen 1/2 unterrichtet.

Die Schulsituation im Ortsteil Heimbach ist strukturpolitisch umfassend zu betrachten. Unter anderem ist es das Bestreben aller Beteiligten, eine Lösung zu finden, die auch den Bedarf und die Akzeptanz der Eltern in den Blick nimmt. Bereits jetzt ist jedoch klar, dass es im Ortsteil Heimbach kein Ganztagesangebot geben wird. Ebenso ist eine weitere Beförderung von Köndringer Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 an den Standort Heimbach nicht mehr abbildbar.

Seitens der Verwaltung wurden nun Lösungsvarianten erarbeitet, die den strukturpolitischen Bestrebungen Rechnung tragen, indem man den Heimbacher Eltern ein Beschulungsangebot in Form einer Jahrgangsmischung der Stufen 1/2 oder einer Jahrgangsmischung der Stufen 1/2 und Stufen 3/4 oder das Angebot einer Jahrgangsmischung der Stufen 1 bis 4 (Familienklassen) in der Grundschule Heimbach unterbreiten würde. Der Schulstandort Heimbach kann allerdings nicht auf

dem Niveau der Grundschule Köndringen erhalten oder ausgebaut werden (keine Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, kein neu saniertes Schulgebäude, geringere digitale Ausstattung in Heimbach).

Eine Neubewertung der Gesamtsituation wird dann erforderlich, wenn

- a) die Nachfrage nach dem Beschulungsangebot in Heimbach sinkt,
- b) Großinvestitionen im Schulhaus in Heimbach erforderlich wären.

Im Vorfeld gab es bereits Gespräche mit dem Staatlichen Schulamt Freiburg, der Schulleitung der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, dem Ortsvorsteher und der Gemeindeverwaltung.

Aus Sicht des Staatlichen Schulamtes Freiburg ist keine zwingende Schulschließung der Außenstelle Heimbach notwendig, sofern die Schülerzahlen mit dem geltenden Organisationserlass übereinstimmen. Der Organisationserlass sieht vor, dass im Bereich Grundschulen in jahrgangsübergreifenden Regelklassen die Mindestschülerzahl bei 16 Kindern liegen muss. Das Schulamt stellt allerdings klar, dass es perspektivisch stabile jahrgangsgemischte Klassen geben muss. Wenn die Schülerzahl in einem Schuljahr unter die Mindestschülerzahl von 16 fallen sollte, kann dies als Ausnahme auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung genehmigt werden, wenn gewährleistet ist, dass perspektivisch stabile jahrgangsgemischte Klassen gegeben und ausreichend Lehrressourcen verfügbar sind.

Entsprechen die Schülerzahlen dem Organisationserlass, sind für das Staatliche Schulamt alle dargestellten Varianten denkbar und es werden die erforderlichen Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, sofern diese dem Staatlichen Schulamt zur Verfügung stehen.

Bei jahrgangsgemischten Regelklassen der Stufen 1 bis 4 (sog. Familienklassen) ist der Ermessensspielraum des Staatlichen Schulamtes größer, als wenn eine Jahrgangsmischung nur 2 Stufen umfasst.

Erläuterung Datengrundlage und mögliche Varianten

Folgende Tabelle dient als Datengrundlage und beinhaltet die Aufstellung der Schülerzahlen der Schuljahre 2021/2022 bis 2026/2027.

Die eingeholten Einwohnermeldedaten geben Auskunft über die geborenen schulpflichtigen Regelkinder (GZ). Diese Anzahl kann sich durch variable Faktoren (z.B. Wohnortwechsel, Schulbezirkswechsel, Anmeldung an einer Privatschule etc.) verändern. Dies ist der Grund, weshalb die bereits bekannten angemeldeten Schülerzahlen in die Berechnungen einbezogen wurden (AZ).

Schülerzahlen gesamt						
- die Zahlen lt. dem Einwohnermeldeamt (Geburtenzahlen der Regelkinder) sind fett gedruckt (GZ)						
- die Gesamtzahlen sind fett und kursiv gedruckt						
- die Zahlen der angemeldeten Schülerinnen und Schüler lt. Schulleitung sind nicht fett gedruckt (AZ)						
Schuljahr	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27
Stufe 1 Heimbach	9	4	12	11	6	10
Stufe 2 Heimbach	7	9	4	12	11	6
Stufe 3 Heimbach	9	7	9	4	12	11
Stufe 4 Heimbach	7	9	7	9	4	12
	(AZ)	(AZ u. GZ)	AZ u. GZ)	(AZ u. GZ)	(GZ)	(GZ)
<i>Insgesamt Heimbach</i>	32	29	32	36	33	39
Stufe 1 Köndringen	22	26	28	27	24	25
Stufe 2 Köndringen	21	22	26	28	27	24
Stufe 3 Köndringen	20	21	22	26	28	27
Stufe 4 Köndringen	22	20	21	22	26	28
	(AZ)	(AZ u. GZ)	(AZ u. GZ)	(AZ u. GZ)	(GZ)	(GZ)
<i>Insgesamt Köndringen</i>	85	89	97	103	105	104
<i>Gesamt Heimbach und Köndringen</i>	117	118	129	139	138	143

Variante 1:

Jahrgangsmischung Stufen 1/2 ohne Ganztagesangebot

Stufen 1/2 in Heimbach für Heimbacher Kinder behalten							
Geburtenzahlen der Regelkinder lt. Einwohnermeldeamt (GZ)							
und angemeldete Schülerzahlen lt. Schulleitung (AZ)							
Heimbach							
Schuljahr	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	
Stufen 1/2	16	13	16	23	17	16	1 Klasse
	(AZ)	(AZ+GZ)	(AZ+GZ)	(AZ+GZ)	(GZ)	(GZ)	
Köndringen							
Schuljahr	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	
Stufen 1/2	43	48	54	55	51	49	2 Klassen
Stufe 3 (Heimbacher und Köndringer Kinder)	29	28	31	30	40	38	2 Klassen
Stufe 4 (Heimbacher und Köndringer Kinder)	29	29	28	31	30	40	2 Klassen
<i>Insgesamt</i>	101	105	113	116	121	127	6 Klassen

Bei der Variante 1 bleiben die Stufen 1/2 jahrgangsübergreifend in Heimbach erhalten, die Heimbacher Kinder der Stufen 3 und 4 pendeln an den Schulstandort in Köndringen. Laut dem Organisationserlass muss eine jahrgangsübergreifende

Regelklasse perspektivisch stabil 16 Schülerinnen und Schüler umfassen. Anhand der Zahlen wird deutlich, dass im Jahr 2022/2023 die Schülerzahl voraussichtlich auf 13 Schülerinnen und Schüler fallen wird. Die sonstigen Schülerzahlen der jeweiligen Schuljahre entsprechen der Mindestschülerzahl bzw. liegen sehr nahe daran. Falls es bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zu Rückstellungen, einem Wechsel an Privatschulen, einem Schulbezirkswechsel oder einem Wohnortwechsel kommen sollte, könnte der Organisationserlass nicht eingehalten werden.

Variante 2:

Jahrgangsmischung Stufen 1/2 und Stufen 3/4 ohne Ganztagesangebot

<u>Schulen getrennt</u>							
Geburtenzahlen der Regelkinder lt. Einwohnermeldeamt (GZ) und angemeldete Schülerzahlen lt. Schulleitung (AZ)							
Heimbach							
Schuljahr	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	
Stufen 1/2	16	13	16	23	17	16	1 Klasse
Stufen 3/4	16	16	16	13	16	23	1 Klasse
Insgesamt	32	29	32	36	33	39	2 Klassen
	(AZ)	(AZ+GZ)	(AZ+GZ)	(AZ+GZ)	(GZ)	(GZ)	
Köndringen							
Schuljahr	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	
Stufen 1/2	43	48	54	55	51	49	2 Klassen
Stufe 3	20	21	22	26	28	27	1 Klasse
Stufe 4	22	20	21	22	26	28	1 Klasse
Insgesamt	85	89	97	103	105	104	4 Klassen

Bei der Variante 2 bleibt der Schulstandort Heimbach für Heimbacher Kinder durch die Jahrgangsmischungen der Stufen 1/2 und Stufen 3/4 vollständig erhalten. Laut dem Organisationserlass muss eine jahrgangsübergreifende Regelklasse perspektivisch stabil 16 Schülerinnen und Schüler umfassen. Anhand der Zahlen wird deutlich, dass im Jahr 2022/2023 und 2024/2025 die Schülerzahl auf 13 Schülerinnen und Schüler fällt. Die sonstigen Schülerzahlen der jeweiligen Schuljahre entsprechen der Mindestschülerzahl bzw. liegen sehr nahe daran. Falls es bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zu Rückstellungen, einem Wechsel an Privatschulen, einem Schulbezirkswechsel oder einem Wohnortwechsel kommen sollte, könnte der Organisationserlass nicht eingehalten werden.

Variante 2a:

Jahrgangsmischung Stufen 1-4 (Familienklasse) ohne Ganztagesangebot

<u>Schulen getrennt</u>							
Geburtenzahlen der Regelkinder lt. Einwohnermeldeamt (GZ) und angemeldete Schülerzahlen lt. Schulleitung (AZ)							
Heimbach							
Schuljahr	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	
Stufen 1-4 (Familienklasse)	32	29	32	36	33	39	2 Klassen
<i>Klasse 1</i>	16	15	16	18	17	20	
<i>Klasse 2</i>	16	14	16	18	16	19	
Insgesamt	32	29	32	36	33	39	2 Klassen
	(AZ)	(AZ+GZ)	AZ+GZ)	(AZ+GZ)	(GZ)	(GZ)	
Köndringen							
Schuljahr	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	
Stufen 1/2	43	48	54	55	51	49	2 Klassen
Stufe 3	20	21	22	26	28	27	1 Klasse
Stufe 4	22	20	21	22	26	28	1 Klasse
Insgesamt	85	89	97	103	105	104	4 Klassen

Die Variante 2a beinhaltet auch die vollständige Erhaltung des Schulstandortes Heimbach und unterscheidet sich zur Variante 2 lediglich darin, dass die Jahrgangsmischung über alle Klassenstufen hinweg erfolgt: Stufen 1-4 (Familienklasse). Laut dem Organisationserlass muss eine jahrgangsübergreifende Regelklasse perspektivisch stabil 16 Schülerinnen und Schüler umfassen. Anhand der Zahlen wird deutlich, dass im Jahr 2022/23 die Schülerzahlen in beiden Klassen unter 16 Schülerinnen und Schüler fallen. Die sonstigen Schülerzahlen der jeweiligen Schuljahre entsprechen der Mindestschülerzahl bzw. liegen sehr nahe daran.

Bei jahrgangsgemischten Regelklassen der Stufen 1-4 (Familienklasse) ist der Ermessensspielraum des Staatlichen Schulamtes größer, als wenn eine Jahrgangsmischung nur zwei Stufen umfasst. Die Variante 2a bietet demnach mit den errechneten Schülerzahlen einen größeren Spielraum hinsichtlich der Mindestschülerzahl.

Von der Schulleitung der Nikolaus-Christian-Sander-Schule wurde folgende Stellungnahme vom 5. Oktober 2021, unterzeichnet von Rektor Thomas Gaißer, zur Thematik eingereicht:

- Es ist für das Kollegium nachvollziehbar, dass für eine Gemeinde bzw. einen Ortsteil eine Schule wünschenswert ist. Eine Schließung würde die Attraktivität des Ortsteils für junge Familien verringern.
- Ein Schulbetrieb in Heimbach kann wegen der Schülerzahlen nur mit jahrgangsgemischten Klassen in allen Stufen weitergeführt werden (1/2 und 3/4 oder 2 Familienklassen 1 bis 4), wenn die Schülerzahlen nach dem Organisationserlass dafür reichen.
- Für das Kollegium der Nikolaus-Christian-Sander-Schule wäre die Konzentration auf einen Schulstandort aus pädagogischen Gründen von Vorteil. Die schulische Arbeit und die Abläufe würden sich wesentlich verbessern.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat soll eine Elternwunschabfrage durch die Schule gestartet werden. Die Variante 2a soll den Eltern auch vor allem aus pädagogischer Sicht vorgestellt werden. Zudem sollen die Schulanmeldedaten im Dezember analysiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Digitalpakts Schule bedarf es einer niederschweligen Anbindung der Außenstelle Heimbach. Dies könnte durch die Einrichtung eines Funknetzwerkes erfolgen. Die genauen Kosten werden noch ermittelt.

Die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13. Oktober 2021 erwünschte Kostenaufstellung wurde den Gremienmitgliedern bekanntgegeben.

In der Sitzung des Ortschaftsrates Heimbach vom 25. Oktober 2021 tauchte die Frage auf, wie es sich hinsichtlich der Fortführung der Grundschule Heimbach bezüglich der Eingliederungsvereinbarung verhält. Die Zusatzvereinbarung zur Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Heimbach enthält folgende Bestimmung:

§ 9, Grundschule:

„Die Gemeinde Teningen verpflichtet sich, für den Verbleib der Grundschule in der Ortschaft Heimbach und falls erforderlich für deren Erweiterung einzutreten.“

Die Gemeindeverwaltung wurde aufgefordert zu überprüfen, ob dies Auswirkungen auf die Entscheidung bezüglich der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs hat.

Die Überprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Die Eingliederungsvereinbarung nebst Zusatzvereinbarung ist nach wie vor gültig und begründet die Pflichten der Gemeinde Teningen gegenüber der Ortschaft Heimbach. Eine Schließung der Grundschule Heimbach ohne triftigen Grund ist mit der Verpflichtung, für den Erhalt der Grundschule einzutreten, nicht vereinbar. Solange aufgrund der Schülerzahlen eine Fortführung eines Grundschulbetriebes möglich ist und/oder die staatlichen Behörden den Fortgang der Schule nicht unterbinden, ist eine Schließung aufgrund der Entscheidung der Gemeinde Teningen entgegen dem Wortlaut der Eingliederungsvereinbarung unzulässig.

Unter dieser Maßgabe ist die Gemeinde Teningen zur Fortführung der Grundschule verpflichtet.

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Jugendbeirates und des Ortschaftsrates, jedoch entgegen dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	0	5

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen wird ein Beschulungsangebot im Ortsteil Heimbach ab dem Schuljahr 2022/2023 im Rahmen des Organisationserlasses aufrechterhalten. Die Beschulung erfolgt in einer Jahrgangsmischung ohne Ganztagesangebot. Die nähere Ausgestaltung ergibt sich aufgrund des Elternwunsches in Absprache mit den staatlichen Behörden.

8.

Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft

Vorlage: 818/2021

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeitragsempfehlungen im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Die Sicherstellung eines bedarfsorientierten und qualitativ überzeugenden Angebotes beansprucht die Träger einerseits organisatorisch in hohem Maße, andererseits schlagen die steigenden Personal- und Sachkosten sowie allgemeine Kostensteigerungen auch finanziell zu Buche. Diese Kostensteigerungen werden in den Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2021/2022 berücksichtigt und führen zu einer pauschalen Erhöhung um 2,9 %. Diese turnusmäßige Anpassung an die Kostensteigerungen wurde in den für die Beitragsanpassungen zugrundeliegenden Empfehlungen bereits berücksichtigt.

Die Elternbeiträge in den Teninger Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft differieren - je nach Betreuungsangebot - stark zu den gemeinsamen Empfehlungen der 4-Kirchen-Konferenz und den kommunalen Landesverbänden (Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg). Gemäß den Empfehlungen der Landeskirchen und den kommunalen Landesverbänden ist ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge sowie eine einheitliche Festsetzung im Gemeindegebiet anzustreben.

Die mit den kirchlichen Trägern bestehenden Verträge über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindertageseinrichtungen regeln, dass die durch die Kirchengemeinden als Träger erhobenen Elternbeiträge den jeweils zwischen den Landeskirchen und den kommunalen Landesverbänden vereinbarten Empfehlungen entsprechen sollen. Ein auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde festgelegter Elternbeitrag unterhalb des empfohlenen Richtsatzes zieht den Ausgleich des entstandenen Beitragsausfalls gegenüber der Kirchengemeinde nach sich, soweit nicht eine besondere Beteiligungsregelung vereinbart ist.

Die Kostendeckungsgrade der Elternbeiträge an den Betriebskosten der kirchlichen Träger (Personal- und Sachkosten) in den Teninger Einrichtungen lagen vor Corona zwischen rund 12 und 16 %.

Innerhalb der Gesamtgemeinde werden in den kirchlichen Einrichtungen unterschiedliche Elternbeiträge für gleiche Betreuungsleistungen erhoben. Dem Trägerwunsch und den Empfehlungen entsprechend wird im Rahmen der Beitragsanpassung eine Homogenisierung erfolgen, um diese Ungleichheiten innerhalb der kirchlichen Einrichtungen in der Gesamtgemeinde auszugleichen.

Bricht man die derzeitigen Elternbeiträge im Kindergartenbereich auf die einzelne Betreuungsstunde herunter, so liegt der von den Familien zu leistende Satz für eine Betreuungsstunde zwischen 0,83 – 0,88 Euro bei Regelbetreuung, 1,12 Euro im VÖ-Bereich und zwischen 1,12 und 2,14 Euro im Ganztagesbereich. Die Betreuungsstunde bei u3-Kindern liegt zwischen 1,87 und 2,30 Euro, in altersgemischten Gruppen bei 2,02 – 2,33 Euro.

Eine Vergleichsübersicht der Elternbeiträge 2020/2021 der Gemeinde Teningen für die evangelischen und katholischen Einrichtungen wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Eine ergänzende Recherche zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in den Umlandgemeinden hat ergeben, dass deren Beitragsniveau sich im Vergleich zur Gemeinde Teningen deutlich näher an den Landesempfehlungen bewegt. Eine entsprechende Übersicht über die Ausgestaltung der Elternbeiträge in den Umlandgemeinden wurde den Gremienmitgliedern ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Sind die Elternbeiträge den Erziehungsberechtigten aufgrund ihres Einkommens nicht zumutbar, so können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Zudem ist es den Erziehungsberechtigten möglich, die Kosten der Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege steuerlich geltend zu machen. Hier wird seitens der Verwaltung in Absprache mit den Trägern noch ein Informationsblatt erstellt, welches zukünftig allen Eltern ergänzend zum Betreuungsvertrag ausgegeben wird.

Die kirchlichen Gremien (Stiftungsrat der katholischen Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen sowie die Gremien in den drei Kirchengemeinden Köndringen, Nimburg und Teningen) haben der geplanten Beitragsanpassung zugestimmt. Die Elternvertretungen aller kirchlichen Einrichtungen wurden im erforderlichen Beteiligungsverfahren ordnungsgemäß seitens der kirchlichen Träger angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen jährlich bei Umsetzung des mit den kirchlichen Trägern abgestimmten Anpassungsvorschlages:

Evangelische Einrichtungen	rund 48.700 Euro
Katholische Einrichtungen	rund 13.300 Euro

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	3	0

Folgendes beschlossen:

Die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden innerhalb der Gesamtgemeinde homogenisiert und perspektivisch an das Beitragsniveau der gemeinsamen Empfehlungen der Landeskirchen und der Kommunalen Landesverbände herangeführt. Die Anpassung der Beitragsstruktur erfolgt unter Beteiligung der kirchlichen Gremien sowie Anhörung der Elternvertretungen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend folgender Darstellung stufenweise, beginnend ab dem 1. Januar 2022.

Elternbeiträge Teningen

Allgemein

Die Angleichung der Elternbeitragsstundensätze zwischen den Trägern hat höchste Priorität und ist in der Planung der Beitragsanpassung berücksichtigt. Aufgrund der teilweise sehr hohen Differenz zwischen den IST-Beiträgen und den Landesempfehlungen erfolgt die Anpassung an diese über mehrere Schritte und Jahre. Zu den Angleichungen in den Folgejahren werden die pauschalen turnusmäßigen Anpassungen aufgrund der jährlichen Kostensteigerungen analog den jährlichen Empfehlungen der Landeskirchen und kommunalen Landesverbände hinzukommen.

Katholische Kindertageseinrichtungen St. Anna Heimbach und St. Franziskus Teningen

Regelbetreuung

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt bei ca. 21 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Verlängerte Öffnungszeiten

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt bei ca. 20 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Ganztagsbetreuung

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt bei ca. 178 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 6 Jahre zu je 15 Prozent.

Krippe

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt bei ca. 123 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt einmalig mit 10 Prozent, sowie dann über 4 Jahre zu je 25 Prozent.

Altersgemischte Gruppen

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt bei ca. 60 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Elternbeiträge Teningen

	2017/2018				2018/2019				2019/2020				2020/2021				Vorschlag		zu 2021/2022		Empfehlung	Differenz zu E.
	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	Erhöhung um	Erhöhung in %	Erhöhung um	Erhöhung in %				
Regelkindergarten (31,00 St. Anna/30,75 St. Franziskus)																						
1-Kind Familie	107,00 €	110,00 €	113,00 €	115,00 €	110,00 €	113,00 €	113,00 €	115,00 €	115,00 €	113,00 €	113,00 €	115,00 €	117,00 €	127,00 €	12,00 €	10,43	12,00 €	10,43	136,00 €	21,00 €		
2-Kind Familie	82,00 €	84,00 €	87,00 €	89,00 €	84,00 €	87,00 €	87,00 €	89,00 €	89,00 €	87,00 €	87,00 €	89,00 €	99,00 €	99,00 €	10,00 €	11,24	10,00 €	11,24	106,00 €	17,00 €		
3-Kind Familie	53,00 €	55,00 €	57,00 €	58,00 €	55,00 €	57,00 €	57,00 €	58,00 €	58,00 €	57,00 €	57,00 €	58,00 €	66,00 €	66,00 €	8,00 €	13,79	8,00 €	13,79	71,00 €	13,00 €		
4-Kind Familie	17,00 €	18,00 €	19,00 €	19,00 €	18,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	22,00 €	22,00 €	3,00 €	15,79	3,00 €	15,79	24,00 €	5,00 €		
VÖ (30,00 St. Anna/30,00 St. Franziskus)																						
1-Kind Familie	135,00 €	139,00 €	143,00 €	146,00 €	139,00 €	143,00 €	143,00 €	146,00 €	146,00 €	143,00 €	143,00 €	146,00 €	156,00 €	156,00 €	10,00 €	6,85	10,00 €	6,85	166,00 €	20,00 €		
2-Kind Familie	103,00 €	106,00 €	109,00 €	111,00 €	106,00 €	109,00 €	109,00 €	111,00 €	111,00 €	109,00 €	109,00 €	111,00 €	122,00 €	122,00 €	11,00 €	9,91	11,00 €	9,91	129,00 €	18,00 €		
3-Kind Familie	66,00 €	68,00 €	70,00 €	71,00 €	68,00 €	70,00 €	70,00 €	71,00 €	71,00 €	70,00 €	70,00 €	71,00 €	81,00 €	81,00 €	10,00 €	14,08	10,00 €	14,08	86,00 €	15,00 €		
4-Kind Familie	22,00 €	23,00 €	24,00 €	24,00 €	23,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	28,00 €	28,00 €	4,00 €	16,67	4,00 €	16,67	29,00 €	5,00 €		
Ganztagessgruppe (44,50 St. Franziskus)																						
1-Kind Familie	201,00 €	207,00 €	213,00 €	217,00 €	207,00 €	213,00 €	213,00 €	217,00 €	217,00 €	213,00 €	213,00 €	217,00 €	245,00 €	245,00 €	28,00 €	12,90	28,00 €	12,90	395,00 €	178,00 €		
2-Kind Familie	153,00 €	158,00 €	163,00 €	166,00 €	158,00 €	163,00 €	163,00 €	166,00 €	166,00 €	163,00 €	163,00 €	166,00 €	182,00 €	182,00 €	16,00 €	9,64	16,00 €	9,64	293,00 €	127,00 €		
3-Kind Familie	101,00 €	104,00 €	107,00 €	109,00 €	104,00 €	107,00 €	107,00 €	109,00 €	109,00 €	107,00 €	107,00 €	109,00 €	123,00 €	123,00 €	14,00 €	12,84	14,00 €	12,84	199,00 €	90,00 €		
4-Kind Familie	34,00 €	35,00 €	36,00 €	37,00 €	35,00 €	36,00 €	36,00 €	37,00 €	37,00 €	36,00 €	36,00 €	37,00 €	48,00 €	48,00 €	11,00 €	29,73	11,00 €	29,73	78,00 €	41,00 €		
Krippe (30,00 St. Franziskus)																						
1-Kind Familie	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	272,00 €	304,00 €	304,00 €	32,00 €	11,76	32,00 €	11,76	395,00 €	123,00 €		
2-Kind Familie	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	226,00 €	226,00 €	22,00 €	10,78	22,00 €	10,78	293,00 €	89,00 €		
3-Kind Familie	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	136,00 €	153,00 €	153,00 €	17,00 €	12,50	17,00 €	12,50	199,00 €	63,00 €		
4-Kind Familie	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	60,00 €	60,00 €	5,00 €	9,09	5,00 €	9,09	78,00 €	23,00 €		
Altersgemischt (St. Anna 25,00)																						
1-Kind Familie	234,00 €	241,00 €	248,00 €	253,00 €	241,00 €	248,00 €	248,00 €	253,00 €	253,00 €	248,00 €	248,00 €	253,00 €	253,00 €	253,00 €	- €	0,00	- €	0,00	222,00 €	- €		
2-Kind Familie	176,00 €	182,00 €	187,00 €	191,00 €	182,00 €	187,00 €	187,00 €	191,00 €	191,00 €	187,00 €	187,00 €	191,00 €	191,00 €	191,00 €	- €	0,00	- €	0,00	172,00 €	- €		
3-Kind Familie	118,00 €	122,00 €	126,00 €	128,00 €	122,00 €	126,00 €	126,00 €	128,00 €	128,00 €	126,00 €	126,00 €	128,00 €	128,00 €	128,00 €	- €	0,00	- €	0,00	115,00 €	- €		
4-Kind Familie	46,00 €	48,00 €	49,00 €	50,00 €	48,00 €	49,00 €	49,00 €	50,00 €	50,00 €	49,00 €	49,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	- €	0,00	- €	0,00	38,00 €	- €		
Altersgemischt (St. Anna 30,00)																						
1-Kind Familie	251,00 €	259,00 €	267,00 €	272,00 €	259,00 €	267,00 €	267,00 €	272,00 €	272,00 €	267,00 €	267,00 €	272,00 €	298,00 €	298,00 €	26,00 €	9,56	26,00 €	9,56	332,00 €	60,00 €		
2-Kind Familie	188,00 €	194,00 €	200,00 €	204,00 €	194,00 €	200,00 €	200,00 €	204,00 €	204,00 €	200,00 €	200,00 €	204,00 €	232,00 €	232,00 €	28,00 €	13,73	28,00 €	13,73	258,00 €	54,00 €		
3-Kind Familie	125,00 €	129,00 €	133,00 €	136,00 €	129,00 €	133,00 €	133,00 €	136,00 €	136,00 €	133,00 €	133,00 €	136,00 €	156,00 €	156,00 €	20,00 €	14,71	20,00 €	14,71	173,00 €	37,00 €		
4-Kind Familie	50,00 €	52,00 €	54,00 €	55,00 €	52,00 €	54,00 €	54,00 €	55,00 €	55,00 €	54,00 €	54,00 €	55,00 €	56,00 €	56,00 €	1,00 €	1,82	1,00 €	1,82	58,00 €	3,00 €		

Evangelische Kindertageseinrichtung Kindergarten Köndringen

Regelbetreuung

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 4 und 18 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt über 2 Jahre zu je 50

Prozent.

Verlängerte Öffnungszeiten

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 5 und 20 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Ganztagsbetreuung

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 35 und 180 Euro. Die Homogenisierung der Beiträge zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 6 Jahre zu je 12 Prozent.

Krippe VÖ

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 24 und 95 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt einmalig mit 3 Prozent mit Ausnahme 1. Kind, sowie dann über 4 Jahre zu je 6 Prozent.

Kindergarten (3-6 Jahre)	Stunden	Beiträge 2020/21/22 Ev. Einrichtung Köndringen			
		1 Kind	2 Kind	3 Kind	4 Kind
Beitragsempfehlung RG kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	133 €	103 €	89 €	23 €
Regelgruppe Köndringen	30,00	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		115 € / 124 €	88 € / 95 €	58 € / 63 €	19 € / 20 €
Beitragsempfehlung Verlängerte Öffnungszeiten kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	166 €	129 €	86 €	29 €
Verl. Öffnungszeit 6 h Köndringen	30,00	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		146 € / 156 €	111 € / 119 €	71 € / 76 €	24 € / 26 €
keine Empfehlung Ganztagsbetreuung kirchl. und komm. Landesverbände (Praxis 100% Aufschlag zu RG)	44,50	395 €	293 €	199 €	78 €
GT Köndringen	45,50	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		224 € / 251 €	169 € / 189 €	112 € / 126 €	45 € / 50 €
Kinderkrippen (1-3 Jahre)					
Beitragsempfehlung Krippe kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	395 €	293 €	199 €	78 €
Köndringen VÖ 6 h	30,00	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		300 € / 304 €	204 € / 228 €	135 € / 151 €	54 € / 61 €

Evangelische Kindertageseinrichtungen
Regenbogen Nimburg und Sonnenschein Bottingen

Regelbetreuung

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 5 und 24 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Verlängerte Öffnungszeiten (6 und 6,5 Stunden)

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 5 und 21 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Krippe VÖ (6 Stunden)

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 23 und 123 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt einmalig mit ca. 11,6 Prozent sowie dann über 4 Jahre zu je 7 Prozent.

Altersgemischte Gruppen VÖ (6 Stunden)

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 4 und 69 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Kindergarten (3-6 Jahre)	Stunden	Beiträge 2020/21/22 Ev. Einrichtungen Nimburg/Bottingen			
		1 Kind	2 Kind	3 Kind	4 Kind
Beitragsempfehlung RG kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	133 €	103 €	69 €	23 €
Regelgruppen (Nimburg)	31,25	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		115 € / 129 €	88 € / 99 €	58 € / 65 €	19 € / 21 €
Beitragsempfehlung Verlängerte Öffnungszeiten kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	166 €	129 €	86 €	29 €
Verl. Öffnungszeit 6 h (Nimburg+Bottingen)	30,00	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		146 € / 156 €	111 € / 119 €	71 € / 76 €	24 € / 26 €
Verl. Öffnungszeit 6,5 h (Nimburg)	32,50	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		159 € / 170 €	119 € / 127 €	77 € / 82 €	25 € / 27 €
Kinderkrippen (1-3 Jahre)					
Beitragsempfehlung Krippe kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	395 €	293 €	199 €	78 €
Verlängerte Öffnungszeit 6 h (Nimburg)	30,00	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		272 € / 304 €	204 € / 228 €	135 € / 151 €	55 € / 61 €

Evangelische Kindertageseinrichtungen
David-Kindergarten Teningen und Villa Kunterbunt Teningen

Regelbetreuung

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 6 und 27 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden)

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 6 und 21 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 2 Jahre zu je 50 Prozent.

Ganztagsbetreuung (nur David)

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 42 und 180 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt über 6 Jahre zu je 12 Prozent.

Krippe RG (nur David)

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 27 und 138 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern wird aufgrund der hohen Differenz umgelegt und geteilt; die Homogenisierung erfolgt somit erst ein Jahr später und wird dieses Jahr nur mit 38 Euro umgesetzt. Die Anpassung an die Beitragsempfehlung erfolgt somit dann über weitere 3 Jahre zu einmalig 14 Prozent und danach jeweils ca. 11 Prozent.

Krippe VÖ (6,5 Stunden)

Die Beitragsdifferenz zur Empfehlung liegt zwischen 26 und 134 Euro. Die Homogenisierung der Beitragsstundensätze zwischen den kirchlichen Trägern erfolgt sofort, die Anpassung an die Beitragsempfehlungen erfolgt einmalig mit ca. 12 Prozent sowie dann weitere 3 Jahre zu je 10 Prozent.

Altersgemischte Gruppen RG (nur Villa)

Es werden bereits minimal höhere Beiträge erhoben als die Empfehlung vorgibt. Die Differenz liegt zwischen 1 und 10 Euro. Die Beiträge bleiben so lange bestehen, bis die Empfehlung dem bereits erhobenen Beitrag entspricht.

Kindergarten (3-6 Jahre)	Stunden	Beiträge 2020/21/22 Ev. Einrichtungen			
		1 Kind	2 Kind	3 Kind	4 Kind
Beitragsempfehlung RG kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	133 €	103 €	69 €	23 €
Regelgruppen (David+Villa)	32,00	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		115 € / 132 €	88 € / 101 €	58 € / 67 €	19 € / 22 €
Beitragsempfehlung Verlängerte Öffnungszeiten kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	166 €	129 €	86 €	29 €
Verl. Öffnungszeit 6,5 h (David + Villa)	32,50	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		159 € / 170 €	119 € / 127 €	77 € / 82 €	25 € / 27 €
keine Empfehlung Ganztagsbetreuung kirchl. und komm. Landesverbände (Praxis 100% Aufschlag zu RG)	44,50	395 €	293 €	199 €	78 €
GT David	45,50	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		224 € / 251 €	168 € / 189 €	112 € / 126 €	38 € / 50 €
Kinderkrippen (1-3 Jahre)					
Beitragsempfehlung Krippe kirchl. und komm. Landesverbände	30,00	395 €	293 €	199 €	78 €
Teningen RG 5,5 (David)	27,50	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		224 € / 262 €	168 € / 197 €	112 € / 136 €	45 € / 53 €
Teningen 6,5 h (David + Villa)	32,50	alt-neu	alt-neu	alt-neu	alt-neu
		294 € / 329 €	221 € / 247 €	147 € / 164 €	59 € / 66 €

Gemeinderat Wieske hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

9.

Bezuschussung von Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter

Vorlage: 856/2021

Im April 2019 hat der Teningen Gemeinderat die Zuschussung von Tagespflegepersonen beschlossen. Zuschusst werden danach Tagespflegepersonen im Landkreis Emmendingen, die Teningen Kleinkinder (u3) betreuen. Der Zuschuss beträgt 1,50 Euro je Betreuungsstunde und Kind. Aktuell rufen sechs Tagespflegepersonen diesen Zuschuss (u3) der Gemeinde Teningen ab. Ergänzend zur bereits bestehenden Zuschussung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren soll nun auch die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter hinzukommen.

Unter anderem können folgende Betreuungssituationen, insbesondere bei Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter von Tagespflegepersonen aufgefangen werden und den Betreuungsbedarf der Familien abdecken:

- Übergangszeit vom Krippen- zum Kindergartenalter (u3 zu ü3), wenn im direkten Anschluss kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann;
- Ferienzeiten in Grundschule und Kindergarten;
- Randzeiten, wenn das Ganztages-Angebot nicht ausreicht;
- bei Erkrankung der Eltern;
- wenn das Kind mit der Gruppensituation in einer Einrichtung überfordert ist;
- wenn kein Hortplatz zur Verfügung steht.

Die Betreuung bei Tagespflegepersonen ist für Familien mit Kindergarten- und Grundschulkindern ein gutes Ergänzungsangebot. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde kann bisweilen nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. im gewünschten Angebotsumfang (beispielsweise Ganztagesbetreuung) gedeckt werden. Im Grundschulbereich wird ab dem Schuljahr 2026/2027 durch den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ebenfalls ein verstärkter Druck auf die bestehenden Einrichtungen hinzukommen. Hier bieten Tagespflegepersonen den Familien oftmals flexible, passgenaue Betreuungsangebote (auch in den Rand- und Ferienzeiten).

Leider ist festzustellen, dass das Angebot von Tagespflegepersonen rückläufig ist. Dies hat mehrere Ursachen. Zum einen müssen Tagespflegepersonen verschiedene Kriterien erfüllen um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten. Dazu gehören neben den räumlichen Voraussetzungen auch die persönliche Geeignetheit, Gesundheitsbescheinigungen, nachgewiesene Erste-Hilfe-Kenntnisse sowie die erforderliche Qualifizierung und Fortbildung. Zum anderen haben die Tagespflegepersonen einen hohen Kostenanteil selbst zu finanzieren. Neben den anfallenden Kosten für Rahmenbedingungen kommen noch Kosten für die Qualifizierung und Qualifizierungszeiten sowie die Fortbildungszeiten, Krankenversicherung und Altersvorsorge hinzu. Diese werden finanziell nicht bzw. nur anteilig durch den Landkreis Zuschusst.

Eine Zuschussung durch die Gemeinde zu den seitens des Landkreises finanzierten Förderungen leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines kontinuierlichen Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Bezuschussung von 1,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind:

z.B. als Alternative zum Betreuungsplatz in einer Einrichtung:		
Betreuung: 25 Std./Woche	rd. 150 EUR/Monat	rd. 1.600 EUR bei 11 Monaten Betreuung/Jahr
z.B. als Ersatz für schulische Ganztagesbetreuung:		
Betreuung: 20 Std./Woche	30 EUR/Schulwoche	rd. 900 EUR bei 30 Schulwochen/Jahr

Finanzielle Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Tagespflegepersonen, die im Landkreis Emmendingen wohnhaft sind und Teninger Kinder im Kindergartenalter (ü3) bis einschließlich Grundschulalter betreuen, werden von der Gemeinde Teningen rückwirkend ab dem 1. September 2021 bis auf Weiteres mit 1,50 Euro pro Betreuungsstunde und Teninger Kind bezuschusst.

Gemeinderat Dr. Kölblin war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10.

Vergabe des Anton-Scherer-Hauses (Ortsteil Heimbach)

Vorlage: 853/2021

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

11.

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Im Lech" (Ortsteil Teningen) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Aufstellungsbeschluss

Vorlage: 724/2020

Anlass

Der Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke Flst.Nrn. 3028/1 und 3029/1 ist mit dem Anliegen an die Gemeinde herangetreten, auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen ein Wohnbaugrundstück auszuweisen. Gleichzeitig beabsichtigt er, sein bisheriges Anwesen im Ortskern von Teningen aufzugeben. Hierdurch ergeben sich für die Gemeinde neue Perspektiven zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstands und die Aufwertung des Bereichs rund um den Kronenplatz.

Planungsinhalt

Im Zuge der Ergänzungssatzung soll eine derzeit im Außenbereich liegende Fläche in den unbeplanten Innenbereich einbezogen werden.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,09 ha auf und liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Teningen. Der Ergänzungsbereich umfasst Teilbereiche der Grundstücke Flst.Nrn. 3028/1 und 3029/1 und der öffentlichen Verkehrsfläche Flst.Nr. 95/1. Die Grundstücke können über die durch das Plangebiet verlaufende Freiburger Straße erschlossen werden.

Ziel ist es, durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung eine neue Baumöglichkeit für einen Bauplatz zu schaffen und damit der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde gerecht zu werden. Derzeit liegt für einen Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3028/1 und 3029/1 ein konkreter Bauwunsch vor. Die Eigentümer beabsichtigen hier die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den geplanten Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (schwarz) und die Abgrenzung des Innenbereichs (grau):



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs, (Stand 19.01.2021)

Verfahren

Für den vorliegenden Fall soll das planungsrechtliche Instrument der Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB angewendet werden, durch das einzelne Flächen im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden können.

Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist dann möglich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Dies ist bei der vorliegenden Fläche der Fall. Nördlich grenzt unmittelbar die bestehende Bebauung mit Hausgärten der Gemeinde Teningen an. Westlich des Plangebiets befindet sich eine Gärtnerei mit entsprechenden baulichen Anlagen (Gewächshäuser) und einem Wohnhaus. Außerdem verläuft im nördlichen Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche durch das Plangebiet. Auch die Notwendigkeit, dass aus dem angrenzenden Bereich hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung (Einfügungsgebot nach § 34 BauGB) ableitbar sein müssen, ist im vorliegenden Fall gegeben.

Darüber hinaus sind auch die Voraussetzungen für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erfüllt.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann, auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren kann verzichtet werden. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Weiterhin ist die Durchführung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine; die Kosten des Verfahrens trägt der Eigentümer.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	4	6	6

die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Im Lech“ für den im Lageplan abgegrenzten Geltungsbereich (Planstand 19.01.2021) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mehrheitlich abgelehnt.

Gemeinderat Dr. Kölblin war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zähringer Straße", 1. Änderung (Ortsteil Teningen)

- Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

- Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vorlage: 848/2021

In seiner Sitzung am 30. April 2019 hat der Gemeinderat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zähringer Straße“ zur Satzung beschlossen. Mit ortsüblicher Bekanntgabe in den „Teningen Nachrichten“ am 22. Mai 2019 trat der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sollte ein Wohngebäude mit maximal 32 Wohneinheiten und zwei Gewerbeeinheiten entstehen. Die Vermarktung der beiden im Erdgeschoss vorgesehenen Gewerbeeinheiten durch den Investor brachte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Zuletzt war beabsichtigt, die zwei Gewerbeeinheiten als Ferienwohnung zu nutzen.

Mit Blick auf den angespannten Wohnungsmarkt in Teningen ist es aus Sicht der Gemeinde jedoch wünschenswert, statt zwei Ferienwohnungen zwei weitere Einheiten für den allgemeinen Wohnungsmarkt zu realisieren. Diesem Wunsch der Gemeinde kommt der Investor nach. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss hierzu jedoch entsprechend angepasst werden.

Da durch die beabsichtigte Änderung (34 Wohneinheiten anstatt bisher 32 Wohneinheiten und zwei gewerbliche Einheiten) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Im vereinfachten Verfahren konnte von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 5. August bis 10. September 2021. Parallel hierzu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind einer Abwägungstabelle zusammengefasst, die den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurde. Private Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen aus der Offenlage vom 12.10.2021
- Cover mit Satzungsentwurf; Stand: 12.10.2021
- Begründung vom 12.10.2021
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zähringer Straße" vom 20.12.2018, 1. Änderung vom 06.07.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens werden vom Vorhabenträger übernommen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	1	0

Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Bedenken gemäß den Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle vom 12.10.2021.
2. Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung

über die

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zähringer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat am 26.10.2021 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zähringer Straße“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)*
- *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)*
- *§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)*

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zähringer Straße“ der Gemeinde Teningen in der Fassung vom 22.05.2019 (Datum der Rechtswirksamkeit).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des rechtswirksamen Bebauungsplans „Zähringer Straße“ vom 22.05.2019 (Datum der Rechtswirksamkeit).

§ 3 Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung wird die Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen für den Gesamtbereich wie folgt geändert:

1.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Fläche des Vorhabens „Mehrfamilienwohnhaus an der Zähringer Straße“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude mit in der Summe maximal 34 Wohneinheiten*
- erforderliche Nebenanlagen und Nebengebäude*
- Kfz-Stellplätze, Tiefgaragen und Fahrradstellplätze*

Darüber hinaus wird der Plan 03 (Grundriss Erdgeschoss) des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) geändert.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zähringer Straße“ sowie der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 22.05.2019 (Datum der Rechtswirksamkeit) gelten unverändert fort.

§ 4 Bestandteile der Änderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

- 1. der geänderten planungsrechtlichen Festsetzung für den Gesamtbereich in § 3 dieser Satzung vom 12.10.2021*
- 2. der geänderte Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP), vom 06.07.2021*

bestehend aus:

- Plan 03, Grundriss Erdgeschoss*

Beigefügt ist

- 1. die Begründung vom 12.10.2021*

§ 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zähringer Straße“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Teningen, den

*Hagenacker
Bürgermeister*

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Des Weiteren waren die Gemeinderäte Dr. Kölblin und Luckmann bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

13.

Neubau Kindergarten Nimburg
- Vergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten
Vorlage: 838/2021

Das Gewerk Zimmerer- und Holzbauarbeiten zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde im offenen Verfahren nach VOB/A EU ausgeschrieben. Zwei Angebote gingen fristgerecht ein. In der formalen Wertung wurden bei beiden Bietern Formfehler festgestellt. Die Angebote mussten ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung hat nun die Ausschreibung aufgehoben und ist mit den Bietern in ein Verhandlungsverfahren eingetreten, dessen Ergebnisse abzuwarten sind.

Da das Verhandlungsverfahren noch läuft, wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Gemeinderat Luckmann war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

14.

Neubau Kindergarten Nimburg
- Vergabe Elektrotechnikarbeiten
Vorlage: 839/2021

Das Gewerk Elektroarbeiten zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde im offenen Verfahren nach VOB/A EU ausgeschrieben. Vier Angebote gingen fristgerecht ein, die alle zur Wertung zugelassen werden konnten. Günstigster Bieter ist die Firma Bergmann Elektrosysteme e.K. (Bahlingen am Kaiserstuhl) zum Angebotspreis von 392.121,71 EUR (brutto).

Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das für das Gewerk Elektroarbeiten zur Verfügung stehende Budget beläuft sich auf 344.212,86 EUR.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	0	0

beschlossen, die Elektroarbeiten an die Firma Bergmann Elektrosysteme e.K.

(Bahlingen am Kaiserstuhl) zur Auftragssumme von 392.121,71 EUR (brutto) zu vergeben.

Gemeinderat Kopfmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Des Weiteren waren die Gemeinderäte Fischer und Luckmann bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

15.

**Neubau Kindergarten Nimburg;
Vergabe Sanitär-/Heizungsinstallationsarbeiten
Vorlage: 868/2021**

Das Gewerk Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde im offenen Verfahren nach VOB/A EU ausgeschrieben. Ein Angebot ging fristgerecht ein und wurde zur Wertung zugelassen. Das Angebot des annehmbarsten Bieters, der Firma Rees (Ortsteil Köndringen), beläuft sich auf 338.688,28 EUR (brutto). Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das zur Verfügung gestellte Budget für das Gewerk Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten beläuft sich - nach Abzug der bereits vergebenen Teilbereiche bei den Rohbauarbeiten (Grundleitungen usw.) - auf 306.918,85 EUR.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	0	1

beschlossen, die Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten an die Firma Rees Sanitär- und Heizungsanlagen (Teningen) zur Auftragssumme von 338.688,28 EUR (brutto) zu vergeben.

Die Gemeinderäte Fischer und Mick waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

16.

**Neubau Kindergarten Nimburg;
Vergabe Lüftungsinstallationsarbeiten
Vorlage: 869/2021**

Das Gewerk Lüftungsinstallationsarbeiten zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde im offenen Verfahren nach VOA/A EU ausgeschrieben. Drei Angebote gingen fristgerecht ein und wurden zur Wertung zugelassen. Das Angebot des annehmbarsten Bieters, der Firma Lachmann Lüftungs- und Klimatechnik GmbH

(Kenzingen), beläuft sich auf 100.727,61 EUR (brutto). Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Gewerk Lüftungsinstallationsarbeiten steht ein Budget von 86.113,16 EUR zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

beschlossen, die Lüftungsinstallationsarbeiten an die Firma Lachmann Lüftungs- und Klimatechnik GmbH (Kenzingen) zur Auftragssumme von 100.727,61 EUR (brutto) zu vergeben.

Die Gemeinderäte Fischer und Mick waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

17.

Kanalsanierungsarbeiten 2021

- Kanalerneuerung Hans-Sachs-Straße (Ortsteil Teningen)

- Vergabeentscheidung

Vorlage: 867/2021

Die Kanalsanierungsarbeiten wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben. Sieben Angebote gingen fristgerecht ein und wurden zum Wettbewerb zugelassen. Als annehmbarster Bieter ging die Firma Gerber GmbH & Co. KG Hoch-, Tief-, Straßenbau (Denzlingen) mit der Angebotssumme von 217.781,33 EUR (brutto) aus dem Wettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 stehen finanzielle Mittel in Höhe von 218.000 EUR zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	0	0

beschlossen, die Kanalsanierungsarbeiten an die Firma Gerber GmbH & Co. KG (Denzlingen) zur Auftragssumme von 217.781,33 EUR (brutto) zu vergeben.

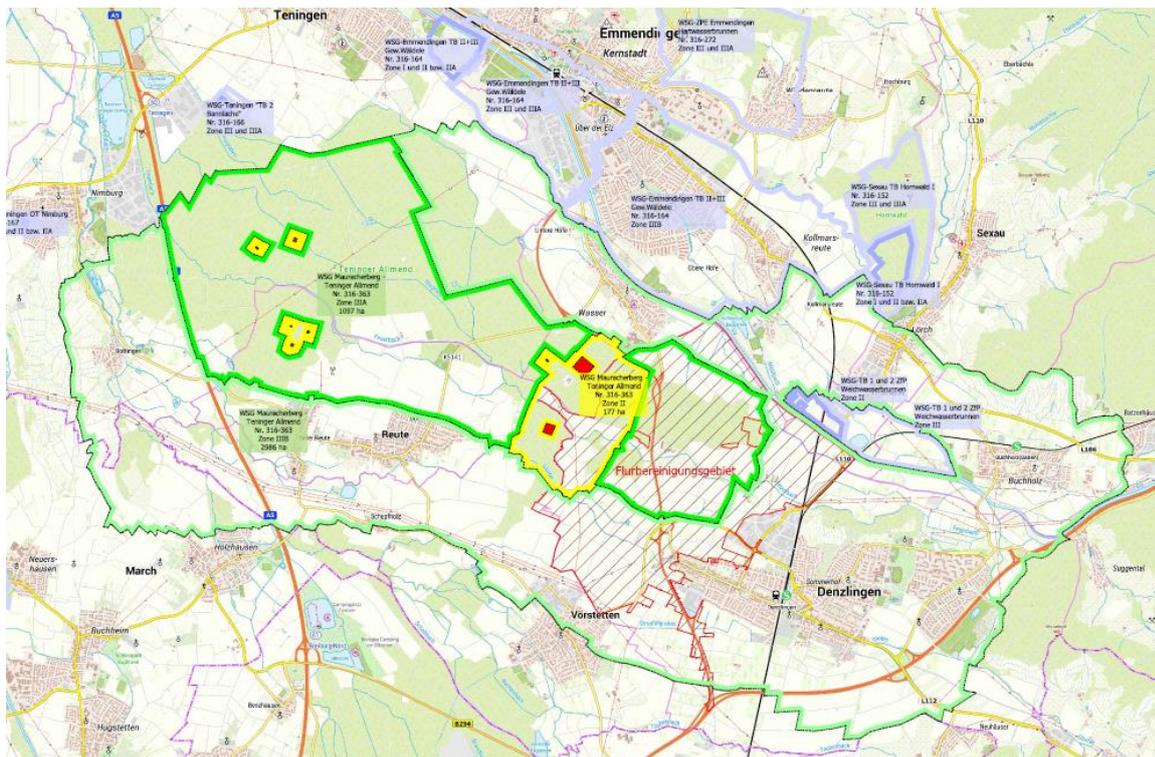
Die Gemeinderäte Fischer und Mick waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

18.

Wasserversorgungsverband Mauracher Berg und gemeinsame Wasserversorgung Teningen/Emmendingen - Antrag auf Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzbereiches Vorlage: 865/2021

Der Wasserversorgungsverband Mauracher Berg (WVV) betreibt zur Trinkwassergewinnung und -versorgung der Gemeinden Denzlingen, Reute, Glottertal und Heuweiler sowie der Städte Emmendingen und Waldkirch die Tiefbrunnen TB MB I-IV. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung wurde im Jahr 2009 der neue Tiefbrunnen VI des Wasserversorgungsverbandes fertiggestellt. Die gemeinsame Wasserversorgung der Gemeinde Teningen und der Stadt Emmendingen fördert für die Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet Grundwasser aus den beiden Tiefbrunnen TB I und II Allmend. Für die zwischen 1998 und 2000 gebauten Brunnen wurde bisher kein Wasserschutzbereich ausgewiesen. Für diese Brunnen war ein Wasserschutzbereich auszuweisen. Des Weiteren wurde bereits 1997 vom damaligen Geologischen Landesamt darauf hingewiesen, dass das bisher ausgewiesene Wasserschutzbereich der Tiefbrunnen III und IV des Wasserversorgungsverbandes der Erweiterung bedurfte. Da sowohl die Brunnen des WVV Mauracher Berg als auch die Brunnen der gemeinsamen Wasserversorgung Teningen/Emmendingen (Allmend) einen gemeinsamen Kluftgrundwasserleiter nutzen, wird gemäß der Empfehlung des Regierungspräsidiums Freiburg ein gemeinsames Wasserschutzbereich beantragt.

Abgrenzung des Wasserschutzbereiches:



Das Gebiet gliedert sich in die Wasserschutzzonen I, II, IIIA und IIIB.

Die Schutzzonen definieren sich wie folgt:

Schutzzone I (Fassungsbereich Brunnen):

Die Schutzzone I umfasst eine Fläche von 4 ha.

Mögliche Grundwassergefährdungen sollen in den Fassungsbereichen der Trinkwasserbrunnen durch ein Betretungs- und Begehungsverbot nicht autorisierter Personen minimiert werden. Die Schutzzonen I sind eingezäunt und liegen in ausreichender Entfernung von landwirtschaftlichen Flächen und vollständig in bewaldetem Gebiet.

Schutzzone II (Engere Schutzzone):

Die Schutzzone II umfasst eine Fläche von 177 ha.

Die Schutzzonen II liegen vollständig in bewaldetem Gebiet. Gefährdungen des Grundwassers können durch Auslaufen von Betriebsflüssigkeiten (Treibstoffe, Öle, Schmierstoffe) bei Forstarbeiten bestehen. Dies soll verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

Schutzzone IIIA (Weitere Schutzzone):

Die Schutzzone IIIA umfasst eine Fläche von 1097 ha.

Schutzzone IIIB (Weitere Schutzzone):

Die Schutzzone IIIB umfasst eine Fläche von 4266 ha.

Die weiteren Schutzzonen III sollen das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung beinhalten und das Grundwasser im Wesentlichen vor nicht oder schwer abbaubaren Verunreinigungen schützen. Die weitere Schutzzone III ist aufgrund der großen Ausdehnung des Einzugsgebietes in die Zonen IIIA und IIIB gegliedert und umfasst überwiegend Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Ortschaften mit ausgedehnten Wohn- und Gewerbegebieten. Zusätzlich liegen innerhalb der Schutzzone III sowohl große Straßen (A5, B3, B294) als auch die Bahntrassen der Rheintal- und Elztalbahn. Es gelten die Rechtsverordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser und Abfall sowie sonstige Nutzungen (z.B. Bohrungen, Sprengungen, Beregnungen).

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	12	1	0

der vorgeschlagenen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes zugestimmt.

Die Gemeinderäte Fischer und Mick waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

19.

Teningen Projektentwicklungs GmbH (TPG) i.L.;
Bericht über die Liquidationsschlussbilanz
Vorlage: 863/2021

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21. Mai 2019 wurde die Auflösung der Teningen Projektentwicklungs GmbH (tpg) beraten und beschlossen (she. Drucksache 439/2019).

Das von der Liquidatorin beauftragte Wirtschaftsprüfungsbüro hat die Liquidationsschlussbilanz zum 30. April 2021 erstellt, die dem Gemeinderat nun vorgelegt wird.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

20.

Annahme von Spenden
Vorlage: 871/2021

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendungen		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	14.10.2021	400

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		15	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

21.

Bauanträge
Vorlage: 857/2021

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über

nachgenannten Bauantrag einstimmig wie folgt beschlossen:

Bauvorhaben	Beschluss
Wohnhauserweiterung durch Aufstockung der Pkw-Garage, Flst.Nr. 4110, Siedlerweg 1, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der im Straßen- und Baufluchtenplan festgesetzten Bauflucht wird zugestimmt.

22.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Sven Borho (Teningen) regte an, in die Berechnungen der Beiträge für Kindertageseinrichtungen auch die unterschiedlichen Schließtage mit einzubeziehen.

23.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister informierte das Gremium über die Ausschreibung des Gewerkes Möblierung zum Bauabschnitt 3 der Schulplanung (Köndringen).
- b) Die Abschlussveranstaltung zum Gemeindeentwicklungskonzept findet am Dienstag, dem 16. November 2021, um 18.30 Uhr, in der Winzerhalle Köndringen statt, wozu der Bürgermeister herzlich einlud.
- c) Der Bürgermeister gab bekannt, dass das Landratsamt Emmendingen (Kommunal- und Prüfungsamt) mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Jahre 2013 bis 2018 bestätigt hat und die wesentlichen Anstände im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 10. März 2021 erledigt sind.
- d) Gemeinderat Schmidt erkundigte sich hinsichtlich der Feststellung von Abstimmungsergebnissen.

Ende der Sitzung: 21:52 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: